



Schulverein
des
Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums Celle e. V.

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen Schulverein des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums Celle e. V.

Der Schulverein des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums Celle e. V. mit Sitz in Celle verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr gleicht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Bildungsauftrages der Schule, sowie die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrern und Schülern und den Einsatz bei der Lösung sozialer Aufgaben der Schule. Dies zeigt sich u.a. in der Unterstützung von Schulfahrten, -projekten und weiteren den gymnasialen Bildungsgang prägenden Aktivitäten.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglieder des Vereins können Lehrer, Schüler, Eltern der Schüler und Freunde des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums werden. Der Beitritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist seinen Austritt jeweils am Ende des betreffenden Schuljahres erklären. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Geschäftsführer des Schulvereins gerichtet werden. Ferner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen wer-

den. Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die die Mitgliedschaft betreffen, besteht ein Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Mitglieder sollen die Aufgaben des Vereins nach den von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien fördern.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 30. April auf ein Konto des Vereins einzuzahlen, möglichst auf dem Wege des Dauerauftrages. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Im Übrigen bleibt der Beitrag einer Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.

§ 8

Alle Mitglieder des Schulvereins haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Wahl zum Vorstandsmitglied steht jedem volljährigen Mitglied offen. Die Mitglieder haben das Recht, Auskunft zu erhalten über Fragen, die zum Aufgabenbereich des Schulvereins gehören.

§ 9

Organe des Schulvereins sind: A - Die Mitgliederversammlung und B – Der Vorstand

§ 10

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der in einer dafür einberufenen Mitgliederversammlung Erschienenen.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Wahlen ist auf Antrag geheim abzustimmen.

§ 11

Die Mitgliederversammlung entscheidet in Angelegenheiten des Schulvereins, soweit diese nicht durch Satzungen oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Schulvereines
2. Wahl des Vorstandes
3. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe der Mindestbeiträge
4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes nach vorheriger Prüfung durch zwei Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich auf Veranlassung des Vorstandes mit einer 14-tägigen Einladefrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens von einem Viertel der gesamten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung gefordert wird.

§ 12

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer, der Mitglied der Lehrerschaft der Schule sein kann. Die Vorstandsmitglieder und zwei Mitglieder als Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer führt die Protokolle und unterzeichnet sie mit dem Vorsitzenden. Er erledigt den Schriftwechsel und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 13

Der jeweilige Leiter oder die Leiterin des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums Celle ist Ehrenmitglied des Schulvereins.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Celle, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Form der Förderung der kulturellen, sozialen und pädagogischen Aufgaben des Kaiserin-Auguste-Viktoria-Gymnasiums in Celle zu verwenden hat.

Celle, im November 2016